

**2020/214 2.09.02.01 Einführung, Allgemeines und Konzeptuelles
Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.25)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Urnenabstimmung unterbreitet.
2. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst Bezirk Hinwil (SPBD) wird zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Vorbehalten bleibt ein unterstützend lautender Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil.
3. Die Abstimmungsvorlage soll bei den Anschlussgemeinden des Zweckverbandes koordiniert und gleichzeitig an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zur Abstimmung gebracht werden.
4. Als wahlleitende Behörde wird gemäss Art. 10 der Zweckverbandsstatuten der Gemeinderat Bäretswil bezeichnet.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Bäretswil die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bäretswil mit der Prüfung der Vorlage beauftragen wird.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Wetziker Parteien
 - Schulpflege Wetzikon
 - Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend
 - Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
 - Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil, Sekretariat SPBD, Schulverwaltung Bäretswil, 8344 Bäretswil

Erwägungen

Das Ressort Bildung + Jugend unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zur Genehmigung durch das Parlament zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Die Schulpflege besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Die Schulpflege und der Stadtrat empfehlen dem Parlament sowie den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zuzustimmen.

Antrag

Die Schulpflege beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Ressort Bildung + Jugend)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) wird genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 folgende Vorlage unterbreitet:
"Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst annehmen?"
3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze (Zusammenfassung)

Die für das Bildungswesen zuständigen Organe der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, die Stadt Wetzikon und die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Hinwil (SPBD Hinwil)" einen Zweckverband. Der Verband führt den Schulpsychologischen Dienst und bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Das Angebot umfasst die Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule, insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Sowohl die Organisation, die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes sowie die Arbeitsweise des Zweckverbandes bleiben unverändert.

Die Stimmberechtigten der Anschlussgemeinden stimmen gleichzeitig über diese Vorlage ab (voraussichtlich am Sonntag, 26. September 2021). Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2022.

Die Vorlage im Detail

Die für das Bildungswesen zuständigen Organe der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, die Stadt Wetzikon und die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Hinwil (SPBD Hinwil)" einen Zweckverband. Der Verband führt den Schulpsychologischen Dienst und bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Das Angebot umfasst die Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule, insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Der Sitz des Zweckverbandes ist in Bäretswil. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 1. Januar 2016.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Anpassungsbedarf erstreckt sich somit auch auf die Statuten des Zweckverbandes SPBD und soll die aktuellen Statuten per 1. Januar 2022 ablösen.

Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Insgesamt bringen die Änderungen keine wesentlich neue Ausrichtung, Organisation oder Arbeitsweise des Zweckverbandes. Die Totalrevision der Statuten erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden durch Urnenabstimmung.

Vorgeschichte

Einzelne Mitglieder der Betriebskommission des SPBD haben unter der Leitung von Theo Meier, Präsident SPBD und Präsident Schulpflege Bäretswil die Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten vorgenommen.

Die Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände durch die Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, wie bisher möglichst umfassende Statuten zu erlassen. Dadurch werden die Verständlichkeit und das Erkennen von rechtlichen Zusammenhängen im Alltag erleichtert.

Die Verbandsgemeinden haben im Rahmen einer Vernehmlassung ihre Stellungnahmen zum Entwurf eingereicht. Die Betriebskommission hat mit Beschluss vom 13. November 2019 die Rückmeldungen behandelt und diese teilweise in den Statuten berücksichtigt.

Am 3. Dezember 2019 wurde das Gemeindeamt des Kantons Zürich um Vorprüfung der Statuten ersucht. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts unter Einbezug des Mitberichts des Volksschulamtes, datiert vom 9. April 2020, liegt mit wenigen Bemerkungen vor. Die entsprechenden Empfehlungen wurden in den neuen Statuten eingefügt bzw. berücksichtigt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Verabschiedung der Statuten durch die Delegiertenversammlung zuhanden der Urnenabstimmung bei den Verbandsgemeinden erfüllt. Es ist vorgesehen, die Urnenabstimmung am Sonntag, 26. September 2021 durchzuführen.

Wesentliche Änderungen der revidierten Statuten

Die vorliegende Statutenrevision berücksichtigt nebst den Anpassungen an das neue Gemeindegesetz auch veränderte Verhältnisse in den letzten Jahren. Insgesamt bringen die Änderungen keine wesentlich neue Ausrichtung oder Arbeitsweise des Zweckverbandes. In der vorliegenden Fassung der Statutenrevision wurden ergänzend wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Art.	Bezeichnung	Hinweis
1	Bestand	Der Sitz des Zweckverbandes ist in Bäretswil.
2	Zweck	Der Verband kann "freiwillig" Beratungsmandate gegen Verrechnung übernehmen.
7	Publikation und Bekanntmachung	Als amtliches Publikationsorgan wird die Website www.spbd.ch bezeichnet. (Anmerkung: Die Website wird noch erstellt.)

14	Stimmberechtigten entscheiden in Verbandsgemeinden	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes beschliessen neu zwingend an der Urne über eine Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbandes.
15	Beschlussfassung Verbandsgemeinden	Übersichtliche Darstellung, in welchen Fällen die Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden nötig ist und wann Mehrheitsbeschlüsse erforderlich sind.
16	Zusammensetzung Delegiertenversammlung	Klarere Regelung der Zusammensetzung.
19	Kompetenzen	Keine Anpassung
22, 25	Anfrage- und Änderungsantragsrecht für Delegierte	Jeder bzw. jede Delegierte kann in der Delegiertenversammlung Änderungsanträge zu den Anträgen der Betriebskommission stellen. Ausserdem haben die Delegierten gegenüber der Delegiertenversammlung ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbandes.
26	Zusammensetzung Betriebskommission	Es können nur amtierende Mitglieder einer Schulpflege innerhalb des Verbandsgebietes der Betriebskommission angehören.
30	Aufgabendelegation	Neuregelung der Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder der Betriebskommission oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung.
39, 40	Prüfstelle	Da der Zweckverband einen eigenen Haushalt führt, wird die finanztechnische Prüfung des Zweckverbandshaushalts von einer Prüfstelle übernommen. Die Prüfstelle wird mit übereinstimmenden Beschlüssen der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission bezeichnet.
43, 44	Finanzhaushalt	Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes führen alle Zweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorschriften, wie sie für den Gemeindehaushalt Anwendung finden. Den eigenen Haushalt wird der Zweckverband ab 1. Januar 2022 führen. Der Kostenteiler zur Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert (aufgeteilt nach Schülerpauschale und Leistungsstunde).
45	Finanzierung der Investitionen	Der Zweckverband kann allfällige Investitionen über Fremddarlehen oder Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.
52	Einführung Haushalt	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
53	Inkraftsetzung	Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Terminplan

Termin	Was	Wer
Bis 30. November 2020	Die einzelnen zuständigen Exekutivbehörden verabschieden die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung Wetzikon: Überweisung an das Parlament	Verbandsgemeinden
Bis 31. Oktober 2020	Abschied RPK	RPK Bäretswil
Bis Februar 2021	Genehmigungsprozess Parlament Wetzikon	Wetzikon
März 2021	Information an die Anschlussgemeinden	Bäretswil
April 2021	Ausarbeitung des Beleuchtenden Berichts	Bäretswil
Mai 2021	Bereitstellung Abstimmungsmaterial	Bäretswil
26. September 2021	Urnenabstimmung	Wahlleitende Behörde ist Bäretswil

Abstimmung

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung mit Zirkularbeschluss vom 30. Juni 2020 zuhanden der Exekutiven der Anschlussgemeinden verabschiedet. Die Delegiertenversammlung empfiehlt den Verbandsgemeinden, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Im Sinne von Art. 34 Zweckverbandsstatuten amtet die Rechnungsprüfungskommission (RPK) einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt. In der Amtsdauer 2018-2022 wurde die RPK der Gemeinde Bäretswil bestimmt. Der Gemeinderat Bäretswil wird die RPK einladen, die vorliegende Abstimmungsvorlage zu prüfen sowie Bericht und Antrag zu erstellen. Die Anschlussgemeinden werden über den Abschied der RPK informiert.

Erwägungen

Im Sinne von § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes neu zwingend den Stimmberechtigten mittels einer Urnenabstimmung zum Entscheid vorzulegen. Diese Gesetzesbestimmungen übersteuern einzelne Kompetenz- und Zuständigkeits-Bestimmungen, wie sie in den Statuten eines Zweckverbandes oder allenfalls in den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden formuliert sind. Nach Art. 22 Ziff. 3 der heutigen Statuten stellt die Delegiertenversammlung Antrag zu Geschäften, welche in der Entscheidungskompetenz der Verbandsgemeinden liegen. Dazu gehört auch die Totalrevision der Verbandsstatuten. Die Delegiertenversammlung hat die Totalrevision der Statuten mit Zirkularbeschluss mit Beschluss vom 30. Juni 2020 zu Handen der Verbandsgemeinden verabschiedet. Diese werden gebeten, die Vorlage ebenfalls zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Als wahlleitende Behörde wird gemäss Art. 10 der Zweckverbandsstatuten der Gemeinderat Bäretswil bezeichnet.

Gestützt auf § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes können eigenständige Kommissionen dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Dazu legen sie ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet. Da die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon das direkte Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen nicht ausschliesst, stellt die Schulpflege den Antrag an das Parlament.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt dem Parlament sowie den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zuzustimmen.

Abstimmung und Inkraftsetzung

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden stimmen gemeinsam am 26. September 2021 über die Totalrevision ab. Es braucht die Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit). Nach der Abstimmung werden die Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Akten

- Neue Statuten (Verabschiedung Delegiertenversammlung 30.6.2020)
- Statuten SPBD 2022 Version Genehmigungsprozess bei den Anschlussgemeinden
- GAZ, Rückmeldung VP Statuten ZV SPBD Hinwil
- Wesentliche Änderungen der revidierten Statuten
- Statuten Neu Synopse, Version für Urnenabstimmung
- Beschluss Schulpflege vom 22. September 2020

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin



Totalrevision Zweckverbandstatuten Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD)

Neue Statuten

verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 30. Juni 2020 (Korrespondenzweg)

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, die Stadt Wetzikon und die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ (SPBD im Bezirk Hinwil) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bäretswil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen für die Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden schliessen mit dem Zweckverband Leistungsvereinbarungen ab. Den Rahmen und die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsvereinbarungen bilden die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und die entsprechenden Verordnungen und Empfehlungen der Bildungsdirektion.

² Der Verband kann für weitere schulische Institutionen, die nicht dem Zweckverband angehören, psychologische Beratungen und Abklärungen übernehmen. Die Kosten dafür müssen mindestens kostendeckend von der jeweiligen Institution getragen werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Delegiertenversammlung,
4. die Betriebskommission (BEKO),
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und das Aktariat des Zweckverbandes gemeinsam.

² Der Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche anders anordnen und im Betrag limitieren.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse auf der Webseite des SPBD vor (www.spbd.ch).

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte Zugänglichkeit seiner Erlasse auf der Webseite des SPBD.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen,
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums,
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum),
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung,

3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben,
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
5. Anträge an die Verbandsgemeinden,
6. die Wahlen,
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten,
9. Die Schaffung neuer Stellen bei der Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten,
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband,
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht (Abstimmungsempfehlung) neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands (gem. Art. 2),
2. die Grundzüge der Finanzierung,
3. Austritt und Auflösung,
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Gemeinden mit einer Primar- und Sekundarstufe stellen je 2 Delegierte, Gemeinden mit nur einer Schulstufe stellen 1 Delegierte oder 1 Delegierten.

²Die Schulpflegen bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung für die jeweilige Amtsperiode.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ihrer bisherigen Präsidentin / ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird,
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird,
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Obergaufsicht über den Zweckverband,

2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung,
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen,
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung,
5. ihren Organisationserlass,
6. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
7. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen,
8. die Festsetzung des Budgets,
9. die Genehmigung der Jahresrechnung,
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
11. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist,
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat, oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben,
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
15. Schaffung neuer Stellen für die Aufnahmen neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Das Aktuariat des Zweckverbands führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Die Hälfte der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Arbeitstage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und sie sind auf der Website www.spbd.ch öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Delegierten anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³Über die Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Anträge von Delegierten müssen der Betriebskommission 40 Arbeitstage im Voraus zur Stellungnahme vorliegen.

⁴Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, und die Leitung SPBD nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die in einer der Verbandsgemeinden stimm- und wahlberechtigt sind und der Schulpflege angehören. Die Schulpflegen haben das Vorschlagsrecht zur Nominierung der Mitglieder der Betriebskommission.

²Die Betriebskommission wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt,
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung,
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen,
5. die Anstellung und Entlassung der Leiterin, des Leiters des SPBD und seiner Stellvertretung,
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands,
5. das Handeln für den Verband nach aussen,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht,
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, Ausgaben für einen bestimmten Zweck,
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 15'000.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Arbeitsgruppen oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Betriebskommission regelt diese Delegationen im Geschäftsreglement.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung anzuzeigen.

³ An den Betriebskommissionssitzungen nehmen die Leitung des Dienstes und seine Stv in der Regel mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Leitung SPBD

Art. 33 Zusammensetzung

Die operative Leitung des SPBD obliegt der Leiterin / dem Leiter des SPBD. Ihr steht gemäss Stellenplan eine Stellvertretung zur Verfügung.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Diese werden im Geschäftsreglement geregelt.

2.7 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 35 Zusammensetzung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig.

² Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 36 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.8 Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gilt das Personalreglement des Zweckverbandes und, soweit diese nichts Abweichendes regelt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

Kostenverteiler

¹Die nicht durch die Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

² Der Kostenverteiler richtet sich nach der Schülerpauschale und den mit den jeweiligen Verbandsgemeinden vereinbarten Leistungsstunden.

³ Die Verbandsgemeinden leisten jeweils anfangs und Mitte Jahr Vorauszahlungen.

Begriffsdefinitionen

⁴ Schülerpauschale: Kosten pro Schülerin bzw. Schüler der Verbandsgemeinde

Mit der Schülerpauschale auf Basis der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung letzten verfügbaren Schülerzahlen der kantonalen Bildungsstatistik werden die indirekten Kosten für eine Verbandsgemeinde finanziert (z.B. Infrastrukturkosten, Sekretariatskosten, Arbeiten der Psychologinnen und Psychologen wie Teamsitzungen, Weiterbildung, Leitung usw.).

⁵ Leistungsstunde:

Mit den Leistungsstunden werden die Arbeiten der Psychologinnen und Psychologen (Abklärungen, Beratungen usw.) für die einzelnen Verbandsgemeinden finanziert.

⁶ Die Anzahl der Leistungsstunden wird mit den Verbandsgemeinden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vereinbart.

⁷ Das nach Abs. 1 verbleibende Rechnungsergebnis des Zweckverbands wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Zahlungen im Rechnungsjahr getragen.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen richtet sich nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Arbeitsgruppen der Betriebskommission, der Leiterin / dem Leiter des SPBD oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde maximal um ein Jahr abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das unverzinst und innert 7 Jahren zurückzuzahlen ist. Die Betriebskommission kann diese Frist aus eigener Entscheidung oder auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 44.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2016 aufgehoben.